

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst,  
Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/5351 –**

### **Rente ab 67 – Ausnahmeregelung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Drängen der CDU/CSU-Fraktion ist in den Gesetzentwurf zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) eine neue Rentenart eingeführt worden. Diese Rente für besonders langjährig Versicherte (45er-Regel) soll „Versicherte mit außerordentlich langjähriger – nicht selten belastender – Berufstätigkeit“ (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) privilegieren. Der im Gesetzestext benannte Zusammenhang existiert so nicht, wie zum Beispiel der BDA in seiner Stellungnahme feststellt: „Insbesondere kann der bloße Umstand, die vorgeschriebene Wartezeit von 45 Jahren erfüllt zu haben, kaum als Maßstab für eine ‚besonders belastende Berufstätigkeit‘ gewertet werden“ (Ausschussdrucksache 16(11)548). Die Deutsche Rentenversicherung Bund spricht gar von einer „Umverteilung zu Lasten von Frauen, Arbeitslosen, Erwerbsgeminderten sowie Versicherten mit lückenhaften Versicherungsverläufen“ (Ausschussdrucksache 16(11)545). Und weiter stellt sie fest, dass „regelmäßig – zumeist männliche – Versicherte“ privilegiert werden, wenn diese „keine Tätigkeit ausgeübt haben, die zu einer vorzeitigen Erwerbsminderung führte“, also eben nicht übermäßig belastenden Berufen nachgehen. Der sich daraus ergebende gleichstellungspolitisch relevante Umstand einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen widerspricht europäischer und deutscher Rechtslage (vgl. Ausschussdrucksache 16(11)572, 16(11)574 und 16(11)577).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 wird für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes mit Beginn der stufenweisen Anhebung

der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 eine neue Altersrente eingeführt. Die Begründung für diese neue Altersrente wird in der Vorbemerkung der Fragesteller nur verkürzt dargestellt. Denn diese Altersrente privilegiert ausweislich der amtlichen Gesetzesbegründung „Versicherte mit außerordentlich langjähriger – nicht selten belastender – Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3794, S. 28); sie sollen die Altersrente – wie derzeit – ab dem 65. Lebensjahr ohne Abschlag beziehen können. Der Gesetzgeber hat die Regelung also damit begründet, dass diese Versicherten über einen sehr langen Zeitraum Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet und sich damit über eine außerordentlich lange Zeit an der Finanzierung der Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung beteiligt haben. Dass dies in bestimmtem Umfang auch auf Arbeitnehmer zutrifft, die in belastenden Berufen tätig sind, dürfte kaum zu bestreiten sein.

Der Gesetzgeber knüpft im Rentenrecht generell für Leistungen an das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Versicherungsjahren an. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel auf die bestehende Regelung der Altersrente für langjährig Versicherte, wonach Versicherten ein früherer Rentenzugang ermöglicht wird, die 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorweisen können. Auch die Regelung über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt betrifft nur Versicherte mit mindestens 35 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten.

Wartezeitregelungen sind Ausdruck des das Rentenversicherungsrecht prägenden Versicherungsprinzips. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, dass es dem allgemeinen Versicherungsprinzip entspricht, einen materiellrechtlichen Leistungsanspruch davon abhängig zu machen, dass die Beitragsleistung einen bestimmten Umfang erreicht hat. Vorschriften über die Wartezeit gehören demgemäß seit jeher zu den Anspruchsvoraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (BVerfGE 67, 231).

Hinsichtlich des Erfordernisses von 45 Pflichtbeitragsjahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird der Tatsache, dass Frauen statistisch gesehen weniger Pflichtbeitragszeiten aufweisen, durch die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes Rechnung getragen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass nahezu alle Sachverständigen in der Anhörung zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 26. Februar 2007 zu dem Ergebnis kommen, dass die Rente für besonders langjährig Versicherte gerade nicht den besonders belasteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute kommt, wie die Koalitionsparteien wiederholt als Begründung angeführt haben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Sieht die Bundesregierung in der Rente für besonders langjährig Versicherte eine Umverteilung von den Geringverdienenden zu den Besserverdienenden gegeben, wenn sie die Zugangsstatistiken der Deutschen Rentenversicherung zur Kenntnis nimmt, die ausweisen, dass im Wesentlichen nur Personen mit überdurchschnittlichem Verdienst auf 45 Beitragsjahre kommen und damit in den Genuss dieser Begünstigung kommen?

Eine Sonderauswertung der Stichprobe „Vollendete Versichertenleben“ (VVL 2004) der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigt, dass Versicherte, die beim Rentenzugang 45 oder mehr Beitragsjahre (Pflichtbeitragszeiten und Berücksichtigungszeiten, ohne Zeiten eines Bezugs von Einkommensersatzleistungen

wegen Arbeitslosigkeit) zurückgelegt haben, mit durchschnittlich gut 54 Entgelt-punkten im Vergleich zu allen Rentenzugängen überdurchschnittlich hohe Rentenansprüche haben. Ursächlich hierfür sind in erster Linie die langen und geschlossenen Erwerbsbiographien dieser Versicherten, insbesondere deren – sämtlichen Versicherten gegenüber – überdurchschnittliche Zeiten einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit, die sich über mehr zu berücksichtigende Beitragsjahre und damit einhergehend länger zur Rentenversicherung geleistete Beiträge konsequenterweise in gegenüber dem Durchschnitt aller Versicherten höheren Anwartschaften beim Rentenzugang niederschlagen.

Eine abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte im Sinne des § 38 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) steht allen Versicherten offen, die während ihrer Erwerbsphase 45 oder mehr Beitragsjahre zurückgelegt haben. Dies ist unabhängig von der Höhe des Einkommens der Versicherten. Tendenziell werden Bezieher hoher Einkommen von dieser Regelung weniger profitieren können, sofern ihr Einkommensniveau auf längeren Ausbildungszeiten (z. B. bei Akademikern) beruht, da sie 45 Beitragsjahre seltener erreichen können. Demgegenüber ist die Wahrscheinlichkeit für Personen mit kürzeren Ausbildungszeiten (und damit einem früheren Berufseinstiegsalter) größer, die Wartezeit von 45 Jahren zu erreichen. Allerdings erzielen Personen mit kürzeren Ausbildungszeiten in der Regel auch geringere Einkommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit eines abschlagsfreien Rentenzugangs ab einem Alter von 65 Jahren bei 45 oder mehr erbrachten Beitragsjahren alleine als angemessene Anerkennung für die überdurchschnittlich lange Beteiligung dieser Personen an der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu interpretieren.

3. Wie schätzt die Bundesregierung die zukünftige Entwicklung darüber ein, wie viele Personen und welche Berufsgruppen auf 45 Beitragsjahre (nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs über die Rentenart für besonders langjährig Versicherte) kommen werden, wenn diese im Jahr 2020, 2025 und 2030 in Rente gehen werden (getrennt nach Ost- und Westdeutschland)?

Nach einer Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung Bund des Rentenzugangs des Jahres 2004 erfüllen (unter Berücksichtigung der neuen Altersgrenzen) rd. 21 Prozent aller Zugänge die Wartezeit von 45 Jahren; rd. 20 Prozent in den alten Ländern und rd. 25 Prozent in den neuen Ländern.

Angesichts der Vielzahl relevanter Einflussgrößen ist eine quantitative Vorausberechnung dieser Anteile nicht möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der Unterschied zwischen den alten und neuen Ländern im Zeitablauf – mit der voranschreitenden Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West – verringert.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation einer Person, die im Jahr 2030 im Alter von 64 Jahren und 6 Monaten erwerbslos wird, aber bereits 45 Beitragsjahre aufzuweisen hat, unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung für „besonders langjährig Versicherte“ (die 45 Beitragsjahre sind im Sinne dieser Regelung gültig) mit besonderem Augenmerk auf die Ab-schlüsse, die sich zu diesem Zeitpunkt und ein halbes Jahr später ergeben würden?

Wie würde sich die Situation darstellen, wenn eine solche Person im Jahr 2030 vor Vollendung des 63. Lebensjahres mit 45 Beitragsjahren erwerbslos würde?

Personen mit 45 Beitragsjahren, die mit dem genannten Lebensalter erwerbslos werden, haben in aller Regel für die Dauer von 18 Monaten Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Dies bedeutet, dass im ersten Fall ab dem 65. Lebensjahr die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch genommen werden kann.

Im zweiten Fall kommt, sofern die Person nicht in Arbeit vermittelt werden kann, nach Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs die Altersrente für langjährig Versicherte in Betracht, die unter Berücksichtigung des Referenzalters 67 mit entsprechenden Abschlägen versehen ist.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass zwischen der Rentenart für langjährig Versicherte sowie der Rentenart für besonders langjährige Versicherte der zentrale Unterschied besteht, dass bei ersterer versicherungsmathematische Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme fällig werden, die einen Ausgleich für die längere Bezugsdauer darstellen, während es solche Abschläge bei der Rente für besonders langjährig Versicherte nicht gibt?

Wenn ja, warum nutzt die Bundesregierung diese Begründung zur Rechtfertigung der Rente für besonders langjährige Versicherte?

Wenn nein, wie kommt die Bundesregierung zu dieser Einschätzung, die den Stellungnahmen praktisch aller Sachverständigen, die auf der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 26. Februar 2007 zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz zu diesem Punkt Stellung bezogen haben, entgegensteht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Wie begründet die Bundesregierung die Regelung, dass die Rente für besonders langjährig Versicherte nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden kann?

Steht dies nicht im Widerspruch dazu, langjährig Versicherte zu privilegieren, wenn diese dann ungleich behandelt werden, wenn eine Person zum Beispiel mit 20 Jahren, eine andere aber bereits mit 16 Jahren zu arbeiten begonnen hat, und beide 45 Jahre durchgängig beschäftigt sind?

Maßgebend für diese Entscheidung ist, dass eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit der mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzung eines höheren Renteneintrittsalters nicht vereinbar wäre. Mit einer solchen Regelung würden Fehlanreize für Frühverrentungsmaßnahmen mit entsprechenden Belastungen für die Rentenversicherung fortgeführt.

7. Stimmt die Bundesregierung zu, dass die Einschränkung bei der Rente für besonders langjährig Versicherte auf diejenigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, der Gesetzesbegründung entgegenstehen, die fordert Versicherte mit „entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung“ zu privilegieren?

Die Einschränkung war aus den in der Antwort zu Frage 6 genannten Gründen erforderlich.

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit der Rente für besonders langjährig Versicherte ein, insbesondere wenn sie die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes Ausschussdrucksache 16(11)577 berücksichtigt?

Und wie begründet sie ihre Einschätzung?

Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Einführung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Hierzu wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4420) verwiesen.





